

Das Telekommunikationsgesetz 2020

Umsetzung des European Electronic Communications Code

Der European Electronic Communications Code (Richtlinie (EU) 2018/1972 – im Folgenden „**EECC**“) bringt mit 127 Artikeln, 326 Erwägungsgründen und acht Anhängen eine nahezu vollständige Neukodifikation des europäischen Telekommunikationsrechts. Der EECC ist bis 21. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen, was in Österreich nur durch Erlassung eines neuen Telekommunikationsgesetzes 2020 („**TKG 2020**“) sinnvoll möglich sein wird.

Der EECC ist insbesondere durch folgende Merkmale gekennzeichnet, die für den österreichischen Gesetzgeber erhebliche Herausforderungen darstellen:

- **Regulierung von OTTs** (Over-the-Top-Anbieter – Dienste, die auf den Telekommunikationsdiensten aufsetzen, beispielsweise Messengerdienste oder Internetvideotelefonie): Mit dem EECC werden OTTs erstmals telekommunikationsrechtlich reguliert, beispielsweise betreffend die Sicherheit der angebotenen Dienste, Zugang und Zusammenschaltung sowie vorvertragliche Informationspflichten.
- **Regulierung der Netzinfrastruktur**: Der EECC enthält nur unzureichende Anreize für Investitionen in Netzinfrastruktur. Das TKG 2020 sollte daher insbesondere durch eine entsprechende Ausgestaltung von Wegerechten, moderner Verfahren für die Gewährung von Frequenznutzungsrechten (z.B. Beauty Contest) und die Stärkung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Betreibern Innovation am Wirtschaftsstandort Österreich fördern.
- **Vollharmonisierung der Endnutzerrechte**: Grundsätzlich dürfen weder strengere noch weniger strenge Bestimmungen zum Verbraucherschutzniveau eingeführt oder beibehalten werden. Hiervon ist lediglich eine Ausnahme für Bestimmungen vorgesehen, die am 20. Dezember 2018 bereits in Kraft waren. Da sogar diese Ausnahme am 21. Dezember 2021 ausläuft, wäre der Gesetzgeber gut beraten, von einem „Gold Plating“ (also einer Überschreitung der europarechtlichen Vorgaben) abzusehen, um das Entstehen mehrerer Rechtsschichten zu vermeiden.
- **Normative Komplexität**: Der EECC zeichnet sich durch eine besondere normative Komplexität aus. Beispielsweise schafft der Unionsgesetzgeber zur Regelung des persönlichen Anwendungsbereichs ohne Not neue komplexe Begrifflichkeiten, wie „*nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste*“ (nach TKG 2003 noch schlicht „*Telefondienste*“). Der österreichische Gesetzgeber sollte die sich bietenden Möglichkeiten zur normativen Simplifizierung nutzen, um die Rechtsklarheit zu erhöhen und ein für Rechtsanwender praxistaugliches Gesetz zu schaffen.
- **ePrivacy**: Der EECC lässt die ePrivacy-RL unberührt. Zumal die ePrivacy-VO noch in weiter Ferne ist, sollte der Gesetzgeber das TKG 2020 zum Anlass nehmen, eine an die DSGVO angepasste Umsetzung der ePrivacy-RL im DSG vorzunehmen.

Zusätzlich ergibt sich im Rahmen der Erlassung eines TKG 2020 die Möglichkeit, verwandte Regelungsfelder im Sinne der Rechtssicherheit zu kodifizieren und zu vereinfachen. So wäre z.B. eine Regelung urheberrechtlicher „**Websperren**“ wünschenswert, die derzeit ohne Transparenz für die Nutzer und mit hohen Kosten der Betreiber erfolgen.